

Wahlordnung des Rektorats der FH JOANNEUM

Version 1.0 vom 17.09.2015

Wahlordnung des Rektorats der FH JOANNEUM

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Wahl des Rektors bzw. der Rektorin	3
§ 3. Wahl des Vizerektors bzw. der Vizerektorin	4

§ 1. Allgemeines

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor sowie der Vizerektor bzw. die Vizerektorin werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen, freien und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung eines Stimmzettels gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der zu diesen Wahlen stimmberechtigten Mitglieder des FH-Kollegiums bei diesen Wahlen anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der/die Wahlvorsitzende unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.

(3) Andere Personen als die wahlberechtigten Mitglieder des FH-Kollegiums sind nicht berechtigt, bei Debatten zu den Wahlen und/oder bei den Wahlen selbst beim/im FH-Kollegium anwesend zu sein.

(4) Personen aus dem Kreis der Mitglieder des FH-Kollegiums, welche sich diesen Wahlen stellen, haben bei Debatten zu den Wahlen nicht anwesend zu sein.

(5) Die Wahl erfolgt durch Ausfaltung der Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Der Stimmzettel hat die Überschrift „Wahl des/der Rektors/Rektorin“ für die Wahl des Rektors /der Rektorin, bzw. „Wahl des Vizerektors/der Vizerektorin“ für die Wahl des Vizerektors/der Vizerektorin zu enthalten, sowie eine Liste mit den Namen der 3 bzw. 2 Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge. Das Zeichen zum Wählen des Kandidaten ist vor den jeweiligen Namen zu setzen.

(7) Eine elektronische Stimmabgabe sowie Briefwahlen sind unzulässig.

(8) Hinsichtlich in dieser Wahlordnung un geregelter Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wahlen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Kollegiums der FH JOANNEUM.

§ 2. Wahl des Rektors bzw. der Rektorin

(1) Die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der Fachhochschule vorgelegten Dreivorschlag. Eine zweimalige Wiederwahl ist im Anschluss an eine Funktionsperiode zulässig. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag, gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG, auf zwei Personen reduziert werden.

(2) Der Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag wird unter dem Wahlvorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Kollegiumsmitglieds zur Abstimmung gebracht. Der/Die Wahlvorsitzende ist ebenfalls stimmberechtigt.

(4) Erhält keine Person aus dem Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag bereits im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.

(5) Im zweiten Wahlgang wird nur noch zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten bzw. Kandidatinnen abgestimmt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 3. Wahl des Vizerektors bzw. der Vizerektorin

- (1) Die Wahl des Vizerektors bzw. der Vizerektorin erfolgt aus einem vom Erhalter der Fachhochschule vorgelegten Dreivorschlag. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die Erstellung eines solchen Vorschlages erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags des Rektors/der Rektorin. Sollte dieser Vorschlag Personen enthalten, die bereits im Dreivorschlag für die Wahl des Rektors/der Rektorin angeführt waren, ist hierfür die Zustimmung des Kollegiums erforderlich.
- (2) Der Vizerektor bzw. die Vizerektorin sind für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener des Rektors/der Rektorin entspricht. Eine zweimalige Wiederwahl im Anschluss an eine Funktionsperiode ist zulässig.
- (3) Scheidet der Rektor/die Rektorin vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch kein neuer Rektor/keine neue Rektorin gewählt, endet die Funktion des Vizerektors/der Vizerektorin mit dem Zeitpunkt des Funktionsantritts der auf Vorschlag des neuen Rektors/der neuen Rektorin gewählten Vizerektors/ Vizerektorin.
- (4) Der Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag wird unter dem Wahlvorsitz des FH-Rektors/der FH-Rektorin zur Abstimmung gebracht.
- (5) Erhält keine Person aus dem Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag bereits im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.
- (6) Im zweiten Wahlgang wird nur noch zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten bzw. Kandidatinnen abgestimmt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.